



Statuten des afghanischen Kulturvereins

Art. 1 Name und Sitz

Unter der Namen Afghanischer Kulturverein in der Schweiz besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz im Kanton Zug. Der Verein ist politisch , konfessionell, und rassistisch neutral.

Der Sitz kann jederzeit an einem anderen Ort in der Schweiz verlegt werden.

Art. 2 Zweck

Der Verein setzt sich zum Hauptziel die afghanische Kultur durch das Organisieren der großen kulturellen Feste zu fördern.

Daneben organisiert und unterstützt der Verein verschiedenste Anlässe wie traditionelle Feste, Kurse , Sportveranstaltungen , Lesungen, berufliche Integrationsworkshops, Ausstellungen, Konzerte und leistet allerlei Hilfe bei der beruflichen und sozialen Integration der afghanischen Bürgerinnen und Bürger bzw. Interessenten aus den anderen Länder in der Schweiz.

Der Afghanische Kulturverein ist eine Plattform für die Verbindung, die Öffnung, den Dialog und den Austausch zwischen Menschen.

I. Mitgliedschaft

Art. 3 Erwerb

Als Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind.

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote und Einrichtungen des Vereins nutzen. Aktivmitglieder bezahlen einen Mitgliederbeitrag monatlich im Wert von 10.-. Sie haben das Stimm- und Wahlrecht.

Passivmitglieder können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen. Sie haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch Antragsrecht.

Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben, kann auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder haben ein Stimmrecht und Wahlrecht und sind vom Mitgliederbeitrag befreit.

Gönnermitglieder mit Stimmrecht bezahlen einen Jahresbeitrag, der mindestens dem, der Aktivmitglieder entspricht.

Aufnahmegesuche sind schriftlich nach dem Unterschrift der Mitglied, Sekretär/in, und Präsident/in auf dem Anmeldeformular geltend. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Der Vorstand kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen

Art. 4 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich zuhänden des Vorstandes auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Art. 5 Ausschlussung

Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn er die Vereinsstatuten direkt oder indirekt in schwerwiegender Weise verletzt.

Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an die Präsidentin / den Präsidenten zuhänden der Mitgliederversammlung zu richten.

Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Mitgliederversammlung zusteht.

Art. 6 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keine persönlichen Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

II. Mittel

Art. 7 Mitgliederbeitrag

Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des monatlichen Mitgliederbeitrags in der Höhe von CHF 10 verpflichtet.

Der Beitrag für die Familie wird zur Folge der Entscheidung der Mitgliederversammlung und Vorstand ausnahmeweise definiert.

Art und Menge der Beitragszahlung wird durch die Mitgliederversammlung definiert und geändert.

Art. 8 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins können durch Veranstaltungen irgendwelcher Art, Erträge aus Leistungsvereinbarungen, Subventionen, durch private oder öffentliche Beiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft werden.

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

Die Mitgliederversammlung

Der Vorstand

Die Rechnungsrevisoren

Ein weiteres Organ kann nur bei Bedarf oder nach den finanziellen Möglichkeiten eingerichtet

werden.

A. Die Mitgliederversammlung

Art. 11 Einberufung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand jährlich, in der ersten Jahreshälfte, spätestens bis Ende Juni einberufen.

Der Vorstand oder zwei drittel 2/3 der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen, welche innerhalb von zwei oder drei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch die mögliche Methode.

Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, zuhanden der nächsten Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Diese Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie vom Vorstand rechtzeitig zur Kenntnis genommen werden konnten.

Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.

Art. 12 Vorsitz

Vorsitzender der Mitgliederversammlung ist die Präsidentin / der Präsident und bei deren / dessen Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied.

Der Vorsitzende ernannt den oder die Stimmenzähler und einen Sekretär, der mindestens ein Beschluss- und Wahlprotokoll zu führen hat.

Art. 13 Vertretung

Jedes Vereinsmitglied kann sich an der Mitgliederversammlung auf Grund der grosse Probleme mindestens eine woche(Ausnahme zwei Tage) vor der Versammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Vereinsmitglied kann nicht mehr als zwei Vereinsmitgliedern vertreten.

Art. 14 Traktanden

Beschlüsse können nur über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Falls sämtliche Mitglieder an der Mitgliederversammlung anwesend sind, können auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschlüsse gefasst werden.

Art. 15 Stimmrecht

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

Art. 16 Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Präsidentin / der Präsident stimmt mit.

Bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin / der Präsident den Stichentscheid.

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

Art. 17 Befugnisse

Der Mitgliederversammlung stehen folgende unübertragbaren Befugnisse zu:

Abnahme des Jahresberichts der Präsidentin / des Präsidenten, der Jahresrechnung und des

Falls notwendig: Wahl der Präsidentin / des Präsidenten, Vorstandsmitglieder, Rechnungsrevisoren

Beschlussfassung über Rekurse

Änderung der Statuten

Beschlussfassung über die Auflösung und Fusion des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens

B. Der Vorstand

Art. 18 Zusammensetzung und Konstituierung

Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Vereinsmitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Art 19 Amtsdauer

Die Vorstandsmitglieder werden auf 6 Monate bis 1 Jahr gewählt und sind wieder wählbar.

Art. 20 Einberufung

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung der Präsidentin / des Präsidenten, sooft es die Geschäfte erfordern.

Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, die Einberufung einer Vorstandssitzung zu verlangen.

Die Einberufung einer Vorstandssitzung wird mindestens 3 Tage bis eine Woche vor der Sitzung stattfinden.

Über die Verhandlungen ist mindestens ein Beschluss- bzw. Wahlprotokoll zu führen.

Art. 21 Beschlussfassung

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind.

Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden oder vertretenen Vorstandsmitglieder.

Jedes Vorstandsmitglied kann sich auf Grund der grossen Probleme mindestens eine Woche (Ausnahme zwei Tage) vor der Versammlung durch ein anderes Vereinsmitglied mittels schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein Vereinsmitglied kann nicht mehr als ein Vereinsmitglied vertreten.

Bei Stimmengleichheit steht der Präsidentin / dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

Sofern nicht ein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, können dringende Beschlüsse ebenfalls auf dem Korrespondenzweg (Zirkularbeschluss, Telefax, E-Mail) oder im Rahmen einer Telefonkonferenz gefasst werden. Solche Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Art. 22 Traktanden

Sofern sämtliche Vorstandsmitglieder anwesend sind oder alle (anwesenden oder vertretenen) Vorstandsmitglieder zustimmen, kann auch über nicht traktandierte Gegenstände Beschluss gefasst werden.

Art. 23 Befugnisse

Der Vorstand beschliesst über sämtliche Angelegenheiten, welche nicht in die Zuständigkeit eines anderen Vereinsorgans fallen, insbesondere über:

Fragen der Vereinsführung

Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Vertretung des Vereins gegenüber Dritten

Einberufung der Mitgliederversammlung

Aufnahme von Mitgliedern

Ausschluss von Mitgliedern unter Vorbehalt des Rekursrechts

Planung und Durchführung von Vereinsaktivitäten

Ausarbeitung von Reglementen

Buchführung des Vereins

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 24 Wahl und Aufgabe

Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsrevisorin / einen Rechnungsrevisoren. Diese / dieser wird auf 6 Monate oder 1 Jahr gewählt und ist wieder wählbar.

Sie/ er prüft die Jahresrechnung und erstattet zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung, Zweckänderung, Fusion

Die Auflösung des Vereins, eine substanzielle Änderung des Vereinszwecks bzw. eine Fusion kann an einer ordentlichen oder speziell zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden und mit einer Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Einberufung zu dieser Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstag.

Art. 26 Anwendbares Recht

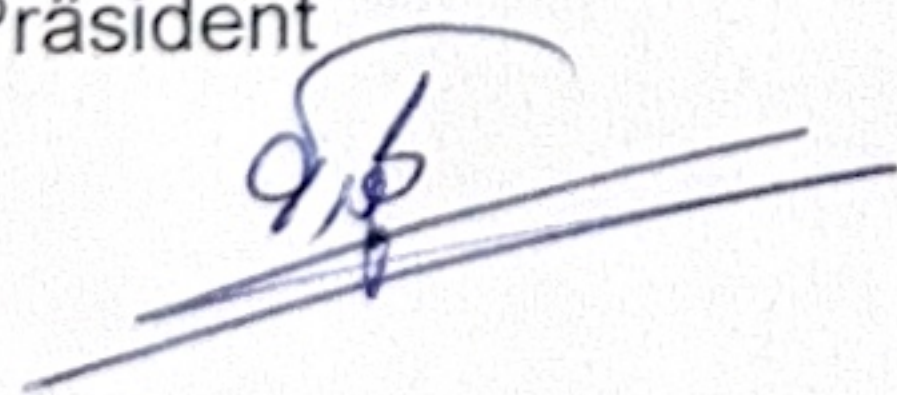
Ergänzend finden die Vorschriften des Schweizerischen Zivilgesetzbuches Anwendung.

Art. 27 Inkrafttreten

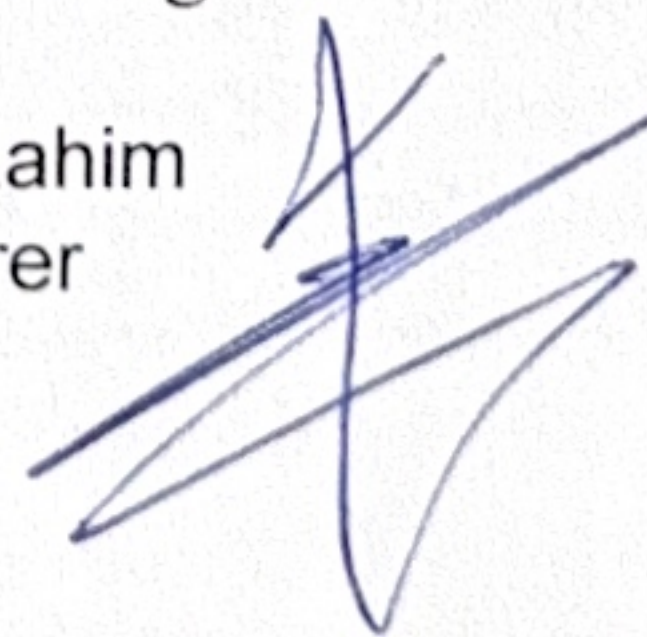
Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 28. Oktober 2018, Generalversammlung am 25.10.2019, und Generalversammlung am 24.11.2025 genehmigt und am selben Tag in Kraft gesetzt worden.

Namens der konstituierenden Mitgliederversammlung

Mahdi Hosseini
Präsident



Amiri Rahim
Kassierer



Das detaillierte Protokoll der Generalversammlung 24.11.2025 ist als separates Dokument beigelegt.